

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b58020f8-e3c5-3b60-8105-49ee7eb5a371>

Bibliografie	
Titel	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Amtliche Abkürzung	VwVfG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	201-6

§ 51 VwVfG - Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat;
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend [§ 580 der Zivilprozessordnung](#) gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) ¹Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. ²Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die nach [§ 3](#) zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt wird, von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(5) Die Vorschriften des [§ 48 Abs. 1 Satz 1](#) und des [§ 49 Abs. 1](#) bleiben unberührt.

